

Art. 1 § 5 der DurchfVO zur Zust. VO vom 13. März 1940 (RGL I S. 489):

(1) Im beschleunigten Verfahren kann der Amtsrichter auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluß die sofortige Vollstreckung der erkannten Strafe für zulässig erklären. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Anm.i Das beschleunigte Verfahren war zunächst durch § 22 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGL I S. 1658) geändert worden und hat durch Art. III der Zust.VO vom 21. Februar 1940 (RGL I S. 405) eine grundsätzliche Neuregelung erfahren. § 212 ist durch Art. 5 § 21 Abs. 2 Ziff. 1 der DurchfVO zur Zust.VO vom 13. März 1940 (RGL I S. 489) aufgehoben worden.

Gesetz des Landes Thüringen über das beschleunigte Verfahren in Strafsachen vom 29. Mai 1947 (RegBl. I S. 56):

§ 1

(1) Im Verfahren vor dem Amtsgericht (Amtsrichter, Schöffengericht) oder der Strafkammer, soweit diese im ersten Rechtszuge entscheidet, kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist.

(2) In Jugendstrafsachen findet das beschleunigte Verfahren keine Anwendung.

§ 2

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt, ohne daß es einer Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung bedarf.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Verhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.